

# Ausreichendes Einkommen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Der Nachweis Ihrer Bonität (Zahlungsfähigkeit) ist von folgenden Einkommensstufen (Nettoeinkommen, ohne Kindergeld) abhängig:

Verpflichtungsgeber	Mindesteinkommen (netto!) bzw. Nachweiseinkommen bei selbständiger Tätigkeit monatlich			
	eine Person einladend	zwei Personen einladend	drei Personen einladend	vier Personen einladend
alleinstehend	1.330 €	1.470 €	1.610 €	1.760 €
Ehepaar ohne Kinder bzw. alleinstehend mit einem Kind	1.830 €	2.030 €	2.230 €	2.430 €
Ehepaar und ein Kind bzw. alleinstehend mit zwei Kindern	2.120 €	2.370 €	2.620 €	2.870 €
Ehepaar und zwei Kinder bzw. alleinstehend mit drei Kindern	2.450 €	2.790 €	3.120 €	3.450 €
Ehepaar und drei Kinder bzw. alleinstehend mit vier Kindern	2.870 €	3.370 €	3.610 € (ab diesem Betrag voll pfändbar)	3.610 € (ab diesem Betrag voll pfändbar)

Stand: Dezember 2022

👉 Bitte Rückseite beachten.

## Hinweise

- Kindergeldleistungen, Unterhaltszahlungen für Kinder, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII (inklusive Wohngeld), Pflegegeld, etc. können nicht berücksichtigt werden.
- Reicht ein Einkommen alleine nicht aus, können sich Ehegatten zusammen verpflichten, wenn ein Einkommen einen Betrag von 1.210 Euro übersteigt. In diesem Fall sind stets zwei Verpflichtungserklärungsformulare auszufüllen.
- Reicht das Einkommen nicht aus, besteht zudem die Möglichkeit, durch eine Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung abzugeben. In diesem Fall ist ein Betrag in Höhe von 3.000 € pro eingeladene Person auf ein Konto der Stadtkasse Hof einzuzahlen.



Die Vorlage einer Verpflichtungserklärung in der Deutschen Auslandsvertretung ist für die Erteilung eines Visums nicht zwingend notwendig. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die eingeladene Person in der Deutschen Auslandsvertretung ein ausreichendes Einkommen oder ein Vermögen nachweist. Wir empfehlen daher, dies vorab zu klären.